

Amt 20
Finanzverwaltung

- im Hause -

f. u. m.

→ 10.11. Bitte frühzeitig besprochen

gelesen

Sei 21.11.06

Kr. M. Hoff.

lille!

er. bei 29.11.06

Zuweisung von Zuständigkeiten an die Dezernentinnen - Berichtsvorlage

**hier: Umfang der Übertragung von Befugnissen aus § 7 der
Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Eisenach an die
hauptamtliche Beigeordnete Frau Rexrodt**

1. Vermerk

Bezugnehmend auf die o. a. Berichtsvorlage zur Zuweisung von Zuständigkeiten an die Bürgermeisterin und hauptamtliche Beigeordnete ist vorgesehen, dass die hauptamtliche Beigeordnete für den Eigenbetrieb Stadtwerke Eisenach im Sinne von § 7 der Betriebssatzung mit der ständigen Vertretung des Oberbürgermeisters beauftragt werden soll.

Der § 7 Abs. 1 der Satzung des Eigenbetriebes "Stadtwerke Eisenach" beinhaltet, dass der Oberbürgermeister oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadtwerke, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der in den Stadtwerken eingesetzten Bediensteten ist.

Diese Regelung resultiert aus der Organzuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 29 Abs. 3 ThürKO.

Gegen eine Übertragung der Vorgesetztenfunktion für den Bereich der Beschäftigten bzw. der Beamten der Stadtwerke Eisenach an die hauptamtliche Beigeordnete bestehen keine Bedenken, da hierbei die Erteilung von fachlichen Anweisungen gemeint ist und die unmittelbare Vorgesetzteneigenschaft des Oberbürgermeisters gegenüber der Dezernentin unberührt bleibt.

Im Rahmen seiner Leitungsfunktion innerhalb der Stadtverwaltung wäre damit weiterhin die verantwortliche Überwachung der gesamten dienstlichen Tätigkeit aller Bediensteten (Beamte/Beschäftigte) gewährleistet.

Bedenken bestehen jedoch seitens des U. hinsichtlich der Übertragung der Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter an die hauptamtliche Beigeordnete.

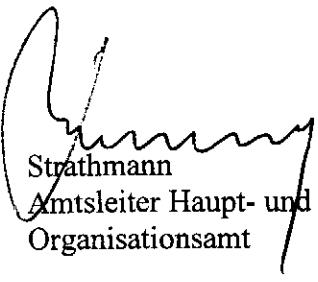
Der Oberbürgermeister ist gemäß § 29 Abs. 3 ThürKO oberste Dienstbehörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG) der Beamten der kreisfreien Stadt sowie der Stadtwerke Eisenach mit allen sich hieraus ergebenden Befugnissen (§ 11 Abs. 3 ThürBG), wie beispielsweise die Ernennung oder Entlassung von Beamten.

000075

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürBG ist Dienstvorgesetzter, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist.

Die Übertragung der Funktion als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten der Stadtwerke an die Dezernentin hätte zur Folge, dass die dienstrechtlichen Befugnisse und Entscheidungen ohne Einflußmöglichkeit des Oberbürgermeisters allein in der Verantwortung von der hauptamtlichen Beigeordneten liegen würden, was einen Eingriff in die Organzuständigkeit bzw. in die Personalhoheit des Oberbürgermeisters für die Beamten der Stadtwerke Eisenach darstellen würde.

Da dies nicht gewollt sein kann, empfehle ich die Berichtsvorlage entsprechend anzupassen.



Strathmann
Amtsleiter Haupt- und
Organisationsamt

000076